

Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 24 Absatz 4 und 55 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹ (FINMAG),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Prüfung der Beaufsichtigten nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a FINMAG, insbesondere den Inhalt und die Durchführung der Prüfung, die Form der Berichterstattung über die Prüfung sowie die Pflichten der Beaufsichtigten und der Prüfgesellschaften im Zusammenhang mit der Prüfung.

2. Abschnitt: Inhalt der Prüfung

Art. 2 Grundsatz

¹ Geprüft wird, ob die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind und ob die Voraussetzungen bestehen, dass diese auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können.

² Die Prüfung kann sowohl im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens als auch im Rahmen der laufenden Aufsicht erfolgen.

Art. 3 Basisprüfung

¹ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) definiert pro Aufsichtsbereich die Prüfgebiete, die Prüfperiodizität und die Prüftiefe.

² Bei der Prüfung im Rahmen der laufenden Aufsicht entspricht die Prüfperiode grundsätzlich jener der Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts² (OR).

SR ...

¹ SR 956.1

² SR 220

Art. 4 Zusatzprüfung

Erfordern die Risiken einer oder eines Beaufsichtigten oder deren oder dessen Geschäftsmodell die Prüfung zusätzlicher Prüfgebiete, so legt die FINMA diese im Einzelfall fest.

3. Abschnitt: Durchführung der Prüfung**Art. 5** Prüfgrundsätze

¹ Die FINMA legt die anzuwendenden Prüfgrundsätze fest.

² Die Prüfung ist mit der Sorgfalt einer ordentlichen und sachkundigen Prüferin oder eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers durchzuführen.

³ Die Prüfgesellschaft darf sich im Rahmen ihrer Prüfhandlungen auf Fakten abstützen, die durch die interne Revision der oder des Beaufsichtigten ermittelt wurden, sofern die Prüfungen der internen Revision hinsichtlich Inhalt, Umfang und Qualität eine ausreichend geeignete Grundlage für die Prüftätigkeit der Prüfgesellschaft darstellen.

Art. 6 Leitung der Prüfung

¹ Mit der Leitung der Prüfung müssen leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer betraut werden, die nach Artikel 9a des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005³ (RAG) zugelassen sind.

² Eine Delegation der Leitung ist ausgeschlossen.

Art. 7 Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat

¹ Unvereinbar mit einem Prüfmandat sind Tätigkeiten von Prüfgesellschaften bei einer oder einem zu prüfenden Beaufsichtigten, die gegen Artikel 11k der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007⁴ (RAV) verstossen, insbesondere:

- a. aufsichtsrechtliche Beratungen;
- b. Beratung bei sowie Prüfung und Beurteilung von Transaktionen, die von der FINMA zu bewilligen oder zu genehmigen sind;
- c. Entwicklung und Einführung von Systemen zur Unterstützung von Funktionen in den Bereichen Compliance, Recht, Risikokontrolle, Risikomanagement oder Investmentkontrolle;
- d. Mitwirkung und Beratung bei der Einstellung, Beförderung oder Entlassung von Gewährsträgerinnen und Gewährsträgern oder weiteren Personen mit aufsichtsrechtlich relevanten Schlüsselfunktionen;
- e. Tätigkeit als verantwortliche Aktuarin oder verantwortlicher Aktuar;

³ SR 221.302

⁴ SR 221.302.3

f. Durchführung der internen Revision.

² Wird eine Prüfgesellschaft von einer oder einem Beaufsichtigten mit der Prüfung im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens beauftragt, so darf diese während drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung für diese Beaufsichtigte oder diesen Beaufsichtigten keine Prüfung im Rahmen der laufenden Aufsicht durchführen.

Art. 8 Mandatsdauer und Entschädigung

¹ Für die Mandatsdauer der leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfer gilt Artikel 730a Absatz 2 OR⁵ sinngemäss. Nach Abschluss eines Prüfmandats dürfen leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder auf dem gleichen Mandat tätig werden.

² Prüfmandate dürfen nicht pauschal entschädigt werden. Nicht erlaubt ist namentlich die Vereinbarung eines bestimmten Zeitaufwands.

4. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 9 Prüfbericht

¹ Der Prüfbericht muss die Resultate der Prüfung umfassend, eindeutig und objektiv darstellen. Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer sowie eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer mit Zeichnungsberechtigung bestätigen dies mit ihren Unterschriften.

² Der Prüfbericht ist in einer Amtssprache zu verfassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der FINMA.

Art. 10 Aufbau des Prüfberichts

¹ Die FINMA legt den Aufbau des Prüfberichts fest.

² Als Anhang zum Prüfbericht ist der FINMA der umfassende Revisionsbericht nach Artikel 728b Absatz 1 OR⁶ einzureichen. Die FINMA kann hierzu ergänzende Angaben verlangen.

³ Die FINMA bezeichnet die weiteren einzureichenden Anhänge.

Art. 11 Beanstandungen und Empfehlungen

¹ Stellt die Prüfgesellschaft eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder der Statuten, Reglemente und Weisungen fest, die aufsichtsrechtlich relevant sind, so hält sie dies in Form einer Beanstandung fest. Sie hält zudem fest, ob die Verletzung bereits behoben ist.

⁵ SR 220

⁶ SR 220

² Stösst die Prüfgesellschaft auf Schwachstellen oder Anzeichen, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen in absehbarer Zeit nicht eingehalten werden können, gibt sie eine Empfehlung ab.

Art. 12 Fristen

Die Fristen für die Berichterstattung werden von der FINMA festgelegt.

5. Abschnitt: Pflichten der Beaufsichtigten und der Prüfgesellschaften

Art. 13 Pflichten der Beaufsichtigten

¹ Die Wahl oder der Wechsel einer Prüfgesellschaft ist der FINMA unverzüglich mitzuteilen.

² Alle Beaufsichtigten, die derselben Gruppe oder demselben Konglomerat angehören, müssen für die Prüfung die gleiche oder eine dem gleichen Netzwerk angehörende Prüfgesellschaft beauftragen. In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen gestatten.

³ Die Beaufsichtigten stellen den Prüfgesellschaften die Berichte ihrer internen Revision rechtzeitig zu.

Art. 14 Pflichten der Prüfgesellschaften

¹ Die Prüfgesellschaften melden der FINMA einmal jährlich die Aufteilung der Mandate der leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfer auf die Beaufsichtigten.

² Sie melden der FINMA einmal jährlich den Aufwand und das den Beaufsichtigten verrechnete Honorar für Revisionsdienstleistungen nach Artikel 2 Buchstabe a RAG⁷ sowie für prüfungsfremde Dienstleistungen.

³ Bei einem Wechsel der Prüfgesellschaft gewährt die bisherige Prüfgesellschaft ihrer Nachfolgerin Einsicht in die Prüfdokumentation.

⁴ Werden bei einer oder einem Beaufsichtigten nach Artikel 3 FINMAG Revisionsdienstleistungen nach Artikel 2 Buchstabe a RAG gleichzeitig von mehreren Revisionsunternehmen erbracht, informieren die Unternehmen einander über die Ergebnisse ihrer Revisionsdienstleistungen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Oktober 2008⁸ wird aufgehoben.

⁷ SR 221.302

⁸ AS 2008 5363, 2013 607

Art. 16 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007⁹

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 10 Absatz 2 und 11 Absätze 1, 3 und 4 wird der Ausdruck «Publikumsgesellschaften» durch «Gesellschaften des öffentlichen Interesses» ersetzt.

Art. 1 Abs. 1 Bst. c und d

¹ Ein Gesuch um Zulassung bei der Aufsichtsbehörde muss einreichen:

- c. jede natürliche Person, die basierend auf einer Zulassung gemäss Buchstabe a als leitende Prüferin oder leitender Prüfer Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen durchführen will (Art. 9a Abs. 2 RAG);
- d. jedes Revisionsunternehmen, das basierend auf der Zulassung gemäss Buchstabe b als Prüfungsgesellschaft Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen durchführen will (Art. 9a Abs. 1 RAG).

Art. 7 Sachüberschrift

Beaufsichtigung der Fachpraxis

Art. 8 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 11a Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen

Die Aufsichtsbehörde erteilt Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen für folgende Aufsichtsbereiche:

- a. Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934¹⁰, Börsen und Effekthändler gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995¹¹ und Pfandbriefzentralen gemäss Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930¹²;

⁹ SR 221.302.3

¹⁰ SR 952.0

¹¹ SR 954.1

¹² SR 211.423.4

- b. Versicherungsunternehmen gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹³;
- c. Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalterinnen und -verwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreterinnen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹⁴;
- d. Finanzintermediäre, die gemäss Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹⁵ (GwG) der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) direkt unterstellt sind.

Art. 11b Ausreichende Organisation

Ein Revisionsunternehmen ist zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen ausreichend organisiert (Art. 9a Abs. 1 Bst. b RAG), wenn es:

- a. über mindestens zwei zugelassene leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer für den Aufsichtsbereich nach Artikel 11a verfügt, für den die Zulassung erteilt wird;
- b. spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate in dem Aufsichtsbereich nach Artikel 11a verfügt, für den die Zulassung erteilt wird;
- c. die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen (Art. 730c OR) unabhängig von seiner Rechtsform einhält.

Art. 11c Unvereinbarkeit mit der Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit

Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 RAG ist die Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit (Art. 9a Abs. 1 Bst. c RAG) durch folgende Personen:

- a. alle Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen;
- b. alle natürlichen Personen, die von der Prüfgesellschaft oder einer Gesellschaft nach Buchstabe a beschäftigt werden, in einer solchen Gesellschaft Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder des Geschäftsführungsorgans sind oder an einer solchen Gesellschaft eine bedeutende Beteiligung halten.

¹³ SR 961.01

¹⁴ SR 951.31

¹⁵ SR 955.0

Art. 11d Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Banken, Börsen, Effekthändlern und Pfandbriefzentralen

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Banken, Börsen, Effekthändlern und Pfandbriefzentralen (Art. 11a Bst. a), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 1500 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels;
- c. 24 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels, sofern diese im Jahr vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs absolviert wurden.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 400 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. 24 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

Art. 11e Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Versicherungsunternehmen

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Versicherungsunternehmen (Art. 11a Bst. b), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 400 Prüfstunden im Aufsichtsbereich des vorliegenden Artikels;
- c. 16 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels, sofern diese im Jahr vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs absolviert wurden.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. 16 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

Art. 11f Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalterinnen und -verwaltern kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalterinnen und -verwaltern kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 11a Bst. c), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 800 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels;
- c. 16 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels, sofern diese im Jahr vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs absolviert wurden.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. 16 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

³ Prüfstunden bei Depotbanken gelten als Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

Art. 11g Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediären (Art. 11a Bst. d), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 200 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels;
- c. vier Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels, sofern diese im Jahr vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs absolviert wurden.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. vier Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

Art. 11h Weiterbildung

¹ Die jeweilige Weiterbildung nach den Artikeln 11d–11g richtet sich sinngemäss nach den Kriterien in den Richtlinien zur Weiterbildung der Treuhand-Kammer.

² Die Weiterbildung muss die nach Artikel 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom ...¹⁶ (FINMA-PV) pro Aufsichtsbereich definierten Prüfgebiete umfassen.

³ Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.

Art. 11i Erleichterte Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären

¹ In Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften wird ein Revisionsunternehmen unter folgenden erleichterten Voraussetzungen zur Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären zugelassen (Art. 11a Bst. d):

- a. Es muss die Voraussetzungen für die Zulassung als Revisorin oder Revisor erfüllen (Art. 9a Abs. 1 Bst. a i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Bst. a RAG).
- b. Die Deckungssumme für alle Schadenfälle des Jahres muss mindestens 250 000 Franken betragen (Art. 9a Abs. 1 Bst. a i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Bst. c RAG).

² In Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen für leitende Prüferinnen und leitende Prüfer wird eine natürliche Person unter der erleichterten Voraussetzung zur Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären zugelassen (Art. 11a Bst. d), dass sie als Revisorin oder Revisor nach Artikel 5 RAG zugelassen sein muss (Art. 9a Abs. 2 Bst. a RAG).

Art. 11j Zulassung zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG¹⁷

¹ Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über die einschlägigen GwG-Kenntnisse, die entsprechende Praxis und die Weiterbildung (Art. 18 Abs. 4 Bst. c GwG), wenn sie oder er die Voraussetzungen nach Artikel 11g sinngemäss erfüllt.

² Eine zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG zugelassene natürliche Person darf in Abweichung von Artikel 8 Absatz 1 selbständig prüfen, ohne als zugelassenes Einzelunternehmen ins Handelsregister eingetragen zu sein.

¹⁶ SR ...

¹⁷ SR 955.0

³ Eine zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG zugelassene Person ist vom zu prüfenden Mitglied unabhängig, wenn sie die Vorgaben nach Artikel 11 RAG und Artikel 728 OR einhält.

Art. 11k Unabhängigkeit bei der Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen

Die allgemeinen Vorschriften zur Unabhängigkeit (Art. 11 RAG und 728 OR) sind bei der Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen sinngemäss anwendbar.

Art. 12 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 3

^{2^{bis}} Die Zulassung eines Revisionsunternehmens, einer leitenden Prüferin oder eines leitenden Prüfers, die in einem bestimmten Aufsichtsbereich erteilt wurde, ermächtigt nicht zur Durchführung einer Prüfung gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁸ in einem anderen Aufsichtsbereich.

^{2^{ter}} Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich gemäss Artikel 11a Buchstaben a bis c erteilte Zulassung ermächtigt auch zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des GwG im betroffenen Aufsichtsbereich (Art. 11a Bst. d).

³ Bevor die Zulassung verfügt wird, dürfen keine täuschenden Bezeichnungen wie «zugelassene Revisorin», «zugelassener Revisor», «zugelassene Revisionsexpertin», «zugelassener Revisionsexperte», «zugelassene leitende Prüferin», «zugelassener leitender Prüfer», «zugelassenes Revisionsunternehmen», «staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen» oder «zugelassene Prüfungsgesellschaft» verwendet werden.

Art. 13 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 22 Bst. e

Der Eintrag einer Zulassung wird von der Aufsichtsbehörde aus dem Register gelöscht, wenn:

- e. die Dauer der Zulassung des Revisionsunternehmens abgelaufen ist.

Art. 28

Aufgehoben

Art. 33

Bei Revisionsunternehmen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellt haben, überprüft die Aufsichtsbehörde Revisionsdienstleistungen für Unternehmen, die nicht Gesellschaften des öffentlichen Interesses (Art. 2 Bst. c Ziff. 1 RAG) sind.

Art. 35 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 38 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Abs. 6 und 7

² Die Gebühr pro Zulassung beträgt für:

⁶ Stellt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen mehrere Zulassungsgesuche gleichzeitig, so werden die Zulassungsgebühren nach Aufwand erhoben.

⁷ Prüft ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nur direkt der FINMA unterstellte Finanzintermediäre (Art. 11a Bst. d), so beträgt die Gebühr 1500 Franken.

Art. 42 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Aufsichtsabgabe für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die nur der FINMA direkt unterstellte Finanzintermediäre prüfen (Art. 11a Bst. d), beträgt mindestens 2500 Franken.

Art. 45 Abs. 1 Bst. b

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- b. ohne Zulassung täuschende Bezeichnungen wie «zugelassene Revisorin», «zugelassener Revisor», «zugelassene Revisionsexpertin», «zugelassener Revisionsexperte», «zugelassene leitende Prüferin», «zugelassener leitender Prüfer», «zugelassenes Revisionsunternehmen», «staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen» oder «zugelassene Prüfgesellschaft» verwendet (Art. 12 Abs. 3);

Art. 51a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Leitende Prüferinnen und leitende Prüfer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung über eine Zulassung der FINMA verfügen, müssen die Anforderungen an die Prüfstunden nach den Artikeln 11d Absatz 2 Buchstabe a, 11e Absatz 2 Buchstabe a, 11f Absatz 2 Buchstabe a beziehungsweise 11g Absatz 2 Buchstabe a spätestens am 1. Januar 2017 erfüllen.

² Zulassungsgesuche von Prüfgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfern, die am Tag des Inkrafttretens dieser Änderung von der FINMA nicht abschliessend beurteilt wurden, werden von der Aufsichtsbehörde nach neuem Recht beurteilt.

2. Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006¹⁹

Art. 6a Abs. 1

¹ Vermögende Privatpersonen, die als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3^{bis} des Gesetzes gelten wollen, müssen dies schriftlich bestätigen. Ist für eine vermögende Privatperson eine private Anlagestruktur errichtet worden, kann die Erklärung von einer für die Verwaltung verantwortlichen Person im Auftrag der vermögenden Privatperson abgegeben werden.

Art. 20 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter können nur dem Kapital zugerechnet werden, sofern aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung, die bei einer zugelassenen Prüfgesellschaft hinterlegt ist, hervorgeht, dass:

Art. 22 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen dürfen zudem ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die eigenen Mittel anrechnen, wenn aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung, die bei einer zugelassenen Prüfgesellschaft hinterlegt ist, hervorgeht, dass:

Art. 29e Prüfbericht

¹ Die Prüfgesellschaft fasst ihren Bericht in einer schweizerischen Amtssprache ab und stellt ihn der FINMA zu. Eine Kopie geht an die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Zweigniederlassung.

² Die Zweigniederlassung übermittelt die Kopie des Prüfberichts derjenigen Stelle des ausländischen Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, die für die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung zuständig ist.

Gliederungstitel vor Art. 134

5. Titel: Prüfung und Aufsicht

1. Kapitel: Prüfung

Art. 134 Prüfung der Depotbank (Art. 126 Abs. 1 und 6 KAG)

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank prüft, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und die vertraglichen Bestimmungen einhält.

¹⁹ SR 951.311

² Stellt die Prüfgesellschaft der Depotbank eine Verletzung von aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so benachrichtigt sie die FINMA sowie die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV).

Art. 135 Prüfbericht
(Art. 126 Abs. 1 und 6 KAG)

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank legt in einem separaten Prüfbericht dar, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und die vertraglichen Bestimmungen einhält.

² Sie hat allfällige Beanstandungen zudem im Prüfbericht nach Artikel 27 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁰ der Depotbank aufzunehmen.

³ Sie stellt den Prüfbericht nach Absatz 1 folgenden Adressatinnen zu:

- a. der Fondsleitung oder der SICAV;
- b. der FINMA;
- c. der Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV.

⁴ Die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV berücksichtigt die Ergebnisse des Berichts über die Prüfung der Depotbank im Rahmen ihrer eigenen Prüfungen.

⁵ Sie kann bei der Prüfgesellschaft der Depotbank zusätzliche Angaben anfordern, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 136 Zusammenarbeit von Prüfgesellschaften
(Art. 126 Abs. 1 und 6 KAG)

Prüfgesellschaften von Beaufsichtigten, die nach Artikel 31 des Gesetzes zusammenarbeiten, müssen ihrerseits eng zusammenarbeiten.

Art. 137 Rechnungsprüfung
(Art. 126 Abs. 5 und 6 KAG)

¹ Bei der Rechnungsprüfung kollektiver Kapitalanlagen werden die Angaben nach den Artikeln 89 Absatz 1 Buchstaben a–h und 90 des Gesetzes geprüft.

² Die FINMA kann bei der Rechnungsprüfung von den in Artikel 126 Absatz 1 des Gesetzes genannten Personen, verwalteten Anlagefonds sowie jeder zu den Immobilienfonds oder zu den Immobilieninvestmentgesellschaften gehörenden Immobiliengesellschaften die Einzelheiten von Form, Inhalt, Periodizität, Fristen und Adressaten der Berichterstattung sowie der Durchführung der Prüfung regeln.

²⁰ SR 956.1

Gliederungstitel vor Art. 141

2. Kapitel: Aufsicht

3. Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996²¹

Gliederungstitel nach Art. 13

2a. Abschnitt: Prüfung

Art. 13a

¹ Die Börse beauftragt eine Prüfgesellschaft damit, jährlich zu prüfen, ob die Börse die Verpflichtungen erfüllt, die sich aus dem Gesetz, aus dieser Verordnung und aus ihren eigenen Reglementen ergeben.

² Die Prüfgesellschaft koordiniert ihre Prüfungen mit der Überwachungsstelle und stellt ihr den Prüfbericht zu.

Art. 22 Abs. 1

¹ Der Effekthändler muss über ein Mindestkapital von 1,5 Millionen Franken verfügen. Es muss voll eingezahlt sein. Bei Sacheinlagegründungen ist der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine zugelassene Prüfgesellschaft zu überprüfen; das gilt auch bei der Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in einen Effekthändler.

4. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008²²

Art. 3 Abs. 1 Bst. g

Aufgehoben

Art. 16 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

b. im Bereich der übrigen Banken und Effekthändler:

3. 150 000 Franken pauschal für mehr als zehn nach Artikel 17 Buchstabe a der Bankenverordnung vom 30. April 2014²³ (BankV) zusammengeslossene Banken und Effekthändler.

²¹ SR 954.11

²² SR 956.122

²³ SR ...

3. Kapitel, 8. Abschnitt (Art. 35 und 36)

Aufgehoben

Art. 39 Übergangsbestimmungen

¹ Für die Erhebung von Gebühren für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, gilt das bisherige Recht.

² Für die Erhebung von Zusatzabgaben von Prüfgesellschaften gilt bis zum 31. Dezember 2015 das bisherige Recht.

Anhang Ziff. 1.5, 2.10, 3.13 und 7

Aufgehoben